



**Botschaft
des Stadtrates an
den Gemeinderat**

Nr. 43/2007

150.01

**Geschäftsordnung für den Gemeinderat; Totalrevision
Reglement betreffend die Entschädigung der städtischen Be-
hörden und Kommissionen; Erlass**

Antrag

1. Die Totalrevision der Geschäftsordnung für den Gemeinderat wird genehmigt.
2. Das Reglement betreffend die Entschädigung der städtischen Behörden und Kommissionen wird vorbehältlich der Genehmigung der Totalrevision des Gesetzes über Abstimmungen und Wahlen durch den Gemeinderat bzw. die Volksabstimmung genehmigt.
3. Die Motion Cahannes und Mitunterzeichnende betreffend Neuregelung des Reglements betreffend die Entschädigung der städtischen Behörden und Kommissionen, vom Gemeinderat am 14. Dezember 2006 überwiesen, wird abgeschrieben.

Zusammenfassung

Die geltende Stadtverfassung ist seit 1. Juli 2005 in Kraft. Die darin enthaltenen Ausstandsbestimmungen erfordern eine Anpassung der Geschäftsordnung des Gemeinderates, zudem müssen die Ratsmitglieder neu ihre Interessenbindungen offen legen. Der Stadtrat nahm dies zum Anlass, um dem Gemeinderat eine Totalrevision der Geschäftsordnung aus dem Jahre 1993 zu unterbreiten.

Am 14. Dezember 2006 überwies der Gemeinderat die Motion Cahannes, welche höhere Entschädigungen für die Mitglieder des Gemeinderates fordert. Da der Gemeinderat nur noch gestützt auf eine ausdrückliche gesetzliche Ermächtigung Verordnungen erlassen kann, ist im Entwurf zur Totalrevision des Gesetzes über Abstimmungen und Wahlen eine entsprechende Bestimmung enthalten. Der Vorschlag des Stadtrates sieht eine massvolle Anhebung der Entschädigungen sämtlicher städtischer Behörden und Kommissionen vor. Für die Mitglieder des Gemeinderates und des Schulrates ist zudem neu eine Grundentschädigung vorgesehen. Sämtliche Anpassungen führen zu geschätzten jährlichen Mehrkosten von 150'000 Franken.



Bericht

A. Totalrevision der Geschäftsordnung für den Gemeinderat (GO GR)

1. Ausgangslage

Chur verfügt gemessen an seiner Einwohnerzahl über ein im Vergleich zu anderen Schweizer Städten sehr kleines Parlament. Die Führung und das Zusammenwirken eines solchen Gremiums sind bedeutend einfacher als in anderen Parlamenten, die 50 und mehr Mitglieder zählen. Entsprechend gering ist die Anzahl Vorschriften, welche die geltende GO GR im Vergleich mit Regelwerken anderer Städte aufweist. Der Stadtrat erachtet dies grundsätzlich als positiv und liess sich bei der vorliegenden Totalrevision von dieser Betrachtungsweise leiten.

Gestützt auf Art. 23 Stadtverfassung gibt sich der Gemeinderat eine Geschäftsordnung. Die geltende GO GR vom 28. Januar 1993 geht auf eine Motion aus dem Jahre 1992 zurück. Nach der Überweisung des Vorstosses setzte der Gemeinderat eine siebenköpfige Kommission ein, welche einen Revisionsentwurf erarbeitete.

Die Geschäftsordnung hat sich seither im Grossen und Ganzen bewährt. Mit In-Kraft-Treten der neuen Stadtverfassung am 1. Juli 2005 hat sich jedoch Anpassungsbedarf ergeben:

- Die in Art. 21 Stadtverfassung enthaltenen Bestimmungen zur Ausstandspflicht stehen nicht im Einklang mit Art. 16 GO GR.
- Art. 24 Stadtverfassung verlangt die Offenlegung der Interessenbindung der Mitglieder des Gemeinderates.
- Gestützt auf Art. 40 Stadtverfassung legt der Gemeinderat zwar noch die Aufgabenbereiche der Departemente fest, doch konstituiert sich der Stadtrat neu selbst. Dies steht im Widerspruch zu Art. 8 Abs. 2 GO GR.



2. Die Vorlage im Überblick

Die vorliegende Totalrevision lässt sich wie folgt unterteilen:

- Zwingende, gestützt auf die neue Stadtverfassung notwendige Anpassungen wie z.B. eine Regelung über die Offenlegung der Interessenbindungen;
- Streichungen in Fällen, wo ein Sachverhalt neu in der Stadtverfassung geregelt ist, z.B. Wahl der Stadtrats-Stellvertretung;
- Erfahrungen in der praktischen Anwendung der geltenden GO GR, welche eine Regelung als wünschbar erscheinen lassen, wie z.B. die Abänderung von Vorstössen oder der Rückzug von Vorlagen durch den Stadtrat;
- Änderungen in der Systematik, wie z.B. die Platzierung der Bestimmung über die Vorberatungskommissionen unter dem Abschnitt „Verhandlungen“;
- redaktionelle Änderungen.

3. Bemerkungen zu einzelnen Artikeln

I. Abschnitt: Konstituierung

Art. 2 Vereidigung, Wahl Präsidium

Nach geltender GO GR eröffnet der Stadtpräsident die konstituierende Sitzung. Dies soll künftig durch das älteste der amtsältesten Mitglieder geschehen, um die Gewaltenteilung zwischen Exekutive und Legislative besser zum Ausdruck zu bringen.

Art. 7 Offenlegung der Interessenbindungen

Jedes Mitglied ist entsprechend der Bestimmung in der Stadtverfassung (Art. 24 Abs. 2) verpflichtet, zuhanden der Stadtkanzlei Angaben zu seiner beruflichen Tätigkeit, Verwaltungsratsmandaten oder anderen Organstellungen in juristischen Personen etc. zu machen. Die Bestimmung wurde bewusst weit gefasst. Von einer Veröffentlichung im Internet soll abgesehen werden; das Register ist hingegen von jedermann bei der Stadtkanzlei einsehbar.



II. Abschnitt: Sitzungen

Art. 8 Gemeinderatssitzungen

Wie die Praxis der letzten Jahre zeigt, finden Gemeinderatssitzungen ausschliesslich an den von der Fraktionspräsidentenkonferenz festgelegten Terminen statt. Aus diesem Grund wurde auf die Formulierung „so oft es die Geschäfte erfordern“ verzichtet. Die Möglichkeit, eine ausserordentliche Sitzung einzuberufen, besteht jedoch weiterhin. Die in alt Art. 10 Abs. 2 erwähnte Publikation der Beschlüsse ist neu in Art. 59 geregelt. Alt Art. 10 Abs. 3, die Fraktionspräsidentenkonferenz betreffend, ist neu in Art. 17 zusammengefasst.

Art. 11 Form

Der weitgehende elektronische Dokumentenaustausch ist in grösseren Parlamenten mittlerweile zum Standard geworden. Auch in Chur ist damit zu rechnen, dass die Bedeutung von E-Mail und Internet weiter zunehmen wird. Art. 11 trägt dieser absehbaren Entwicklung Rechnung, indem die Stadtkanzlei mit den Mitgliedern weitgehend elektronisch kommunizieren kann, sofern das betreffende Ratsmitglied einwilligt.

Art. 12 Aktenauflage

Die geltende Bestimmung ist dahingehend ergänzt worden, dass auf eine Aktenauflage in jenen Fällen verzichtet werden kann, in denen die Geheimhaltungspflicht oder schützenswerte Rechte Dritter betroffen werden könnten. Derartige Akten können bei Bedarf anlässlich einer geschlossenen Sitzung verlesen werden.

Art. 14 Auskunfterteilung

Im Gegensatz zu alt Art. 14 hat diese Bestimmung eine materielle Änderung erfahren. Anfragen sind demgemäss primär an die Mitglieder des Stadtrates zu richten. Für Anfragen technischer Natur (Zahlen, Fakten) können sich die Mitglieder auch an Mitarbeitende der Stadtverwaltung richten. Der Gegenstand der Anfragen hat sich nicht mehr nur nach traktandierten Geschäften zu richten, sondern soll inhaltlich nicht eingegrenzt werden, dies insbesondere im Hinblick auf Vorstösse, welche ein Ratsmitglied einzureichen gedenkt.

Art. 15 Vorsitz

In Art. 15 werden im Gegensatz zu alt Art. 15 die Aufgaben des Gemeinderatspräsidiums etwas detaillierter festgeschrieben, sie bedeuten jedoch keine materielle Änderung, sondern entsprechen der geltenden Praxis.



III. Abschnitt: Organisation

Im neuen Abschnitt III sind die bisherigen Bestimmungen zu den Fraktionen und zur Fraktionspräsidentenkonferenz zusammengefasst.

IV. Abschnitt: Verhandlungen

Art. 18 Sprache

Im Gemeinderat wird seit jeher Schriftdeutsch gesprochen. Diese Praxis soll in der GO GR festgeschrieben werden.

Art. 19 Fraktionserklärung, persönliche Erklärung

Mittels kurzen Fraktionserklärungen bzw. kurzen persönlichen Erklärungen können die Mitglieder des Gemeinderates entweder auf das aktuelle Tagesgeschehen unmittelbar reagieren oder aber sich zum Gang eines traktandierten Geschäfts äussern. Der Stadtrat ist der Ansicht, dass diese Möglichkeit heute fehlt und die Schriftliche Anfrage, welche spätestens fünf Arbeitstage vor einer Sitzung einzureichen ist, nicht immer ein adäquates Mittel für politische Willenskundgebungen darstellt. Um dennoch effiziente Sitzungen zu gewährleisten, sind Diskussionen zu solchen Erklärungen allerdings ausgeschlossen.

Art. 20 Erklärungen des Stadtrates

Der Stadtrat hat schon in der Vergangenheit im Gemeinderat verschiedentlich Erklärungen zu aktuellen Vorkommnissen abgegeben, ohne dass dies bisher in der GO GR ausdrücklich vorgesehen war. Zu Erklärungen des Stadtrates finden ebenfalls keine Diskussionen statt.

Art. 22 Behandlung der Geschäfte

Art. 22 regelt materiell nichts Neues, sondern schreibt lediglich die bestehende Praxis der Geschäftsbehandlung fest, was vor allem der Ratsleitung die Sitzungsvorbereitung erleichtern soll.

Art. 23 Rückzug von Geschäften

Im Jahr 2001 zog der Stadtrat die Vorlage zur Zonenplan-/Baugesetzrevision zurück. Auch früher ist es vorgekommen, dass Geschäfte durch den Stadtrat zurück gezogen wurden. In diesem Zusammenhang wurde zuweilen die Frage kontrovers diskutiert, ob der Stadtrat zu diesem Schritt überhaupt befugt sei. Art. 23 regelt diese Problematik für künftige Fälle dahingehend, dass der Stadtrat Vorlagen bis unmittelbar zur Beschlussfassung im Gemeinderat zurück ziehen kann. Unter die Beschlussfassung fällt z.B. auch die Einsetzung einer Kommission zur Vorberatung eines Geschäfts.



Art. 25 Voten/Wortentzug

Diese Bestimmung wurde neu formuliert, entspricht jedoch weitgehend geltendem Recht. Auf die Möglichkeit des Gemeinderates, die Rededauer zu beschränken (vgl. alt Art. 21 Abs. 2), wurde bewusst verzichtet. Es liegt an der Sitzungsleitung, die Votantinnen und Votanten wenn nötig zur Kürze zu ermahnen.

Art. 26 Ausstand

Diese Bestimmung konnte aufgrund der Verweismöglichkeit auf die Stadtverfassung kürzer gefasst werden. Ein Mitglied hat neu bei Vorliegen eines Ausstandsgrunds dem Präsidium entsprechende Mitteilung zu machen. Für die Beurteilung, ob ein Ausstandsgrund gegeben ist, wird auf die entsprechende Bestimmung der Stadtverfassung verwiesen. Neu ist ebenfalls, dass die Ausstandspflicht für die Mitglieder des Stadtrates und den/die Protokollführer/in nicht gilt, da diese über kein Stimmrecht verfügen.

Art. 27 Form der Anträge

Art. 27 schreibt die geltende Praxis fest, dass Anträge mündlich zu begründen und auf Aufforderung hin schriftlich einzureichen sind.

Art. 28 Ordnungsanträge

Der Begriff des Ordnungsantrags ist neu formuliert worden.

Art. 33 Protokollerklärungen

Protokollerklärungen sind nicht mehr unter dem Abschnitt Protokoll, sondern unter dem Abschnitt Verhandlungen platziert, da sie nur im Rahmen der Sitzung gemacht werden können.

Art. 34 Vorberatungskommission

Diese Bestimmung ist komplett neu formuliert worden, schreibt aber ebenfalls die langjährige Praxis des Gemeinderates fest. So soll zum Beispiel das zuständige Mitglied des Stadtrates in der Regel an den Kommissionssitzungen teilnehmen. Neu wird zudem festgehalten, dass Kommissionen unter Anzeige an das zuständige Mitglied des Stadtrates und nach der Genehmigung durch die GPK befugt sind, Gutachten einzuholen. Die Genehmigung durch die GPK hält der Stadtrat deshalb für notwendig, weil damit allenfalls kostspielige, aber letztlich nicht sachdienliche Gutachten vermieden werden sollen. Im Weiteren können Kommissionen beschliessen, die Medien über die Ergebnisse ihrer Beratungen zu informieren.



In diesem Zusammenhang ist darauf hinzuweisen, dass die Spezialkommissionen gemäss alt Art. 54 ersatzlos gestrichen wurden. Dies, weil auf die Unterscheidung zwischen gemeinderätlichen Kommissionen und Spezialkommissionen künftig verzichtet werden soll. Vom Instrument der Spezialkommission ist in den letzten Jahren nie Gebrauch gemacht worden, was wohl auch damit zusammenhängt, dass die Abgrenzung zwischen einer Vorbereitungscommission und einer Spezialkommission im Einzelfall nicht immer klar ist.

Der Stadtrat hat auch nicht vorgesehen, im Rahmen der vorliegenden Revision die Rechtsgrundlage für die Bildung einer parlamentarischen Untersuchungskommission (PUK) zu schaffen. Damit verbleibt dieser Aufgabenbereich - sofern nötig - bei der Geschäftsprüfungskommission (GPK).

V. Abschnitt: Abstimmungen

Art. 35 Bekanntgabe der Anträge

Bereits heute wird gelegentlich auf eine Abstimmung verzichtet, wenn kein Gegenantrag gestellt ist. Dies wird neu in der GO GR festgeschrieben. Bei Vorlagen hingegen, die der Volksabstimmung unterbreitet werden müssen, ist ausdrücklich abzustimmen. Neu ist zudem, dass keine Abstimmungen über Anträge mehr stattfinden sollen, die auf Kenntnisnahme lauten.

VI. Abschnitt: Wahlen

Die drei neuen Bestimmungen zu „Wahlen“ regeln nichts Neues, doch sollen an dieser Stelle im Sinne der Übersichtlichkeit die wichtigsten Wahlgeschäfte in drei separaten Artikeln aufgezählt werden. Die Wahl des Präsidiums anlässlich der Konstituierung wird im I. Abschnitt geregelt. Die Wahlen für das zweite, dritte und vierte Amtsjahr leitet jeweils die Präsidentin oder der Präsident des Rates an der letzten Sitzung des ablaufenden Amtsjahrs.

Art. 43 Wahl Aktuariat

Das Aktuariat, bestehend aus der Protokollführerin oder dem Protokollführer sowie zwei Stellvertretungen, wird gemäss geltendem Recht jährlich gewählt. Gemäss langjähriger Praxis wird die Protokollführung durch den Stadtschreiber erledigt. Im Sinne einer Vereinfachung soll das Aktuariat künftig für eine Legislatur und in der Regel offen gewählt werden.



VII. Abschnitt: Parlamentarische Vorstösse

Art. 48 Grundsatz

Die parlamentarischen Instrumente sind im Sinne der besseren Übersichtlichkeit anders dargestellt worden. Abs. 2 schreibt die geltende Praxis fest, dass auch Kommissionen Vorstösse einreichen können. Abs. 3 bestimmt, dass Vorstösse - abgesehen von der schriftlichen Anfrage - nur an den Sitzungen eingereicht werden können. Ebenfalls im Sinne der Übersichtlichkeit ist die Schriftliche Anfrage im Grundsatz-Artikel erwähnt.

An die Stelle von Motionen und Postulaten soll künftig analog dem Grossratsgesetz (GRG, BR 170.100) der Auftrag treten (Art. 47 GRG). Materiell ändert sich dabei nichts, denn die inhaltlichen Zielsetzungen von Motion und Postulat werden im Auftrag zusammengefasst. Die bisherige Unsicherheit, welches parlamentarische Instrument gewählt werden soll, entfällt damit. Damit können die parlamentarischen Instrumente unterschieden werden in solche, mit welchen Fragen gestellt werden und solche, mit denen der Stadtrat aufgefordert wird, in einer bestimmten Weise tätig zu werden.

Art. 49 Abs. 3 Dringliche Interpellation

Die Dringliche Interpellation muss spätestens 14 Tage vor einer Sitzung der Stadtkanzlei eingereicht werden. Kommt die Redaktionskommission zum Schluss, das Anliegen sei dringlich, wird die Interpellation an der nächsten Sitzung behandelt. Damit steht dieses Instrument in einer gewissen Konkurrenz zur Schriftlichen Anfrage, die fünf Arbeitstage vor einer Sitzung eingereicht werden kann und damit aktuellen Anliegen besser gerecht wird. Im Gegensatz zur Schriftlichen Anfrage, welche sich schon gemäss bisheriger Definition mit weniger bedeutsamen Angelegenheiten der Verwaltung befassen sollte, ist bei der Interpellation jedoch eine Diskussion möglich. Um die Entscheidungsfindung der Redaktionskommission zu erleichtern, wurde dieses Prozedere dahingehend vereinfacht, dass auf eine eigens einzuberufende Sitzung verzichtet werden kann. Wie die Praxis zeigt, werden heute solche Entscheide vielfach per Telefon oder E-Mail gefällt.

Art. 51 lit. a Auftrag

Da bei Motionen und Postulaten bisher in aller Regel eine Diskussion geführt wurde, ist Abs. 1 gestrichen worden. Eine Diskussion muss mithin nicht mehr ausdrücklich verlangt werden. Gemäss Abs. 2 beschliesst der Rat am Schluss der Beratung, ob der Vorstoss an den Stadtrat zu überweisen oder abzulehnen ist. In der Vergangenheit ist hin und wieder die Frage aufgetaucht, ob der Wortlaut von Vorstössen geändert werden dürfe. Aus dem eben zitierten Abs. 2 folgt, dass als Folgen nur Überweisung oder Ablehnung möglich sind.



Um zu vermeiden, dass Vorstösse deswegen nochmals neu eingereicht werden müssen, soll neu eine Änderung möglich sein, sofern das erstunterzeichnende Mitglied und der Stadtrat dieser zustimmen.

Art. 53 Bericht zu den hängigen Vorstössen

Gemäss langjähriger Praxis erstattet der Stadtrat jährlich im Rahmen der Behandlung des Geschäftsberichts Rechenschaft zu den hängigen Motionen und Postulaten. Diese Praxis soll in Art. 53 festgeschrieben werden.

Art. 54 Petition

Die Petitionen wurden neu hinter den Vorstössen platziert und nicht mehr unter dem Abschnitt „Verhandlungen“.

VIII. Abschnitt: Protokoll

Art. 56 Auflage

Festgeschrieben wird die neuere Praxis, dass das Protokoll den Mitgliedern elektronisch zugestellt und als Ausdruck in den Akten aufgelegt wird.

Art. 57 Protokolleinsprachen

Neu ist die so genannte Protokolleinsprache, die jedoch nichts mit einem Rechtsmittel gemein hat. An den Sitzungen vorgebrachte Rügen zum Protokoll können unter Umständen problematisch sein, da sich diese an der Sitzung nicht immer verifizieren lassen. Erhält die Protokollführerin bzw. der Protokollführer hingegen im Vorfeld der Sitzung Kenntnis von Anträgen zum Protokoll, so können diese anhand der Aufzeichnungen überprüft werden.

IX. Abschnitt: Redaktionskommission

Diese Bestimmungen sind materiell unverändert, im Sinne der besseren Übersichtlichkeit jedoch in mehrere Artikel unterteilt worden.

Art. 60 Zusammensetzung

Die Redaktionskommission besteht aus dem Präsidenten des Gemeinderates sowie zwei weiteren Mitgliedern. Gemäss geltender Praxis ist die Vizepräsidentin oder der Vizepräsident jedoch eines dieser zwei weiteren Mitglieder. Dies wird in Art. 60 nun explizit geregelt.



B. Neuregelung des Reglements betreffend die Entschädigung der städtischen Behörden und Kommissionen

In seinem Bericht zur Motion Cahannes vom 13. November 2006 (Geschäft. Nr. 46/2006) verglich der Stadtrat die Entschädigungen des geltenden Reglements (RB 127) mit denjenigen anderer Parlamentsgemeinden. Er anerkannte dabei grundsätzlich den Handlungsbedarf, sah diesen aber primär bezüglich einer aktuell nicht existenten Grundentschädigung. Beim Stundenansatz versprach der Stadtrat eine Überprüfung der unterschiedlichen Ansätze für reguläre Sitzungen und solchen von Kommissionen und stellte überdies eine Teuerungsanpassung in Aussicht. In diesem Sinne unterbreitet der Stadtrat gestützt auf Art. 12 des Entwurfs zum Gesetz über die Politischen Rechte in der Stadt Chur seinen Vorschlag (vgl. Anhang).

Die Grundentschädigung der Mitglieder des Gemeinderates und des Schulrates von Fr. 1'000.-- umfasst einen Spesenanteil für die eigene Infrastruktur (PC, Drucker, Büromaterial) sowie einen Anteil für die Vorbereitung (Teilnahme an Fraktionssitzungen etc.). Die Ansätze für Halbtages- und Ganztages-Sitzungen wurden zudem deutlich erhöht; sie bewegen sich nun im Bereich der herangezogenen Vergleichsstädte Luzern und Winterthur, welche hier die höchsten Ansätze ausrichten.

Die Präsidien des Gemeinderates, der Vorberatungskommissionen und der GPK sollen in den Genuss einer Zulage in der Höhe eines halben Sitzungsgeldes kommen. Die Messgrössen dieser Kategorie wurden zudem derjenigen des Gemeinderates und seiner Kommissionen angeglichen und betragsmässig gleich gestaltet. Als halber Tag gelten Sitzungen bis 4 Stunden, für länger dauernde Sitzungen wird der Tagesansatz ausgerichtet. Auch die Ansätze für besondere Arbeiten und Schulbesuche wurden leicht angehoben.

Die Messgrössen der übrigen Kommissionen und Delegationen wurden gleich belassen (bis 2 Stunden, über 2 Stunden, ganzer Tag), die Ansätze ebenfalls leicht angehoben. Auch hier wird den Präsidien zusätzlich ein halbes Sitzungsgeld ausgerichtet.

Im Rahmen des Neuerlasses des Reglements soll auch die Entschädigung des Stimmbüros, welche seit 1995 bei Fr. 25.-- pro Stunde liegt, auf neu Fr. 30.-- angehoben werden. Damit wird einerseits der Teuerung Rechnung getragen, zum anderen wird diese wichtige Arbeit ausschliesslich an Abenden und Wochenenden geleistet, was ebenfalls einen höheren Ansatz rechtfertigt. Der neue Ansatz deckt sich zudem mit jenem anderer Bündner Gemeinden sowie Schweizer Städte.



Die Mehrkosten wurden einerseits anhand der Behörden-Sitzungen des Jahrs 2006 und andererseits anhand von Durchschnittswerten ermittelt. Sofern die Behördenentschädigungen gemäss Vorschlag des Stadtrates angehoben werden, ist mit jährlichen Mehrkosten von rund 150'000 Franken zu rechnen.

Wir bitten Sie, sehr geehrter Herr Präsident, sehr geehrte Mitglieder des Gemeinderates, dem Antrag des Stadtrates zuzustimmen.

Chur, 10. September 2007

Namens des Stadtrates

Der Stadtpräsident

Christian Boner

Der Stadtschreiber

Markus Frauenfelder

Anhang

- Gegenüberstellung geltende GO GR / Entwurf Totalrevision
- Entwurf Reglement betreffend die Entschädigung der städtischen Behörden und Kommissionen (bisherige und neue Ansätze)

Aktenauflage

- Botschaft Nr. 33/1992 betr. Revision der GO GR, Gegenüberstellung altes/neues Recht, Kommissionsbericht
- Bericht des Stadtrates zur Motion Cahannes betreffend Neuregelung des Reglements betreffend die Entschädigung der städtischen Behörden und Kommissionen (Geschäft Nr. 46/2006)
- Berechnung der Mehrkosten gestützt auf den Entwurf des Reglements betreffend die Entschädigung der städtischen Behörden und Kommissionen